



Hauptsatzung

der Gemeinde Bischweier

in der Fassung vom 15.01.2004,

geändert durch Beschluss vom 30.11.2017, 03.12.2020 und 19.10.2023

Inhaltsübersicht

I.	Form der Gemeindeverfassung.....	2
§ 1	Gemeinderatsverfassung.....	2
II.	Gemeinderat.....	2
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
§ 2	a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.....	2
§ 3	Zusammensetzung.....	2
III.	Ausschüsse des Gemeinderats.....	2
§ 4	Beschließende Ausschüsse.....	2
§ 5	Umlegungsausschuss.....	3
IV.	Bürgermeister.....	3
§ 6	Rechtsstellung.....	3
§ 7	Zuständigkeiten.....	3
V.	Stellvertretung des Bürgermeisters.....	5
§ 8	Stellvertreter des Bürgermeisters.....	5
VI.	Schlussbestimmungen.....	5
§ 9	Inkrafttreten.....	5

Aufgrund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 19.10.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößen-gruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1. Der Umlegungsausschuss.

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

- (3) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **5.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A9 (mittlerer Dienst), Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a bzw. S9 (je einschließlich), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu **3.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

- 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von **8.000 Euro**,
- 2.6.3 unter **1.000 €** bei unbeschränkter Dauer,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde / Stadt im Einzelfall nicht mehr als **3.000 Euro** beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **15.000 Euro** im Einzelfall;
- 2.9 die Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten, wenn offensichtlich ein eigenes Interesse der Gemeinde nicht besteht;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **3.000 Euro** im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **15.000 Euro** im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Übernahme von Bürgschaften nach den Wohnungsbürgschaftsgesetzen oder in Gebieten mit laufenden Umlegungsverfahren;
- 2.16 die Erklärung des Einvernehmens über Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
- 2.17 die Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Vorhaben während der Bebauungsplanaufstellung;
- 2.18 die Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, diese beschränkt auf kleinere Bauvorhaben, wie Wohnhäuser mit max. 3 Wohnungen, Garagen und Nebengebäude.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl mehrere Stellvertreter, ist der Bürgermeister verhindert, seine Amtsgeschäfte auszuüben, so wird er in der Reihenfolge durch die gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode diese Vertreterstelle durch Neuwahl zu besetzen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischweier, den 20.10.2023



Robert Wein
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekanntgemacht Kommunalecho am 26.10.2023

In Kraft seit 27.10.2023

